



EPLIT – c/o Multiburo Paris Chatelet,  
52, Boulevard Sébastopol  
F- 75 003 Paris

Bundesverfassungsgericht  
- Zweiter Senat –  
z.H. Herrn Präsidenten Prof. Dr. Andreas Voßkuhle  
Schlossbezirk 3  
D-76131 Karlsruhe  
Deutschland

per Fax: 0721/9101382

**Datum**  
22.Dezember 2017

**Aktenzeichen**  
2BvR73/17

## **In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren**

**Ingve Björn Stjerna**

**- 2 BvR 739/17 –**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

im Namen der EPLIT bedanke ich mich für die mit Schreiben vom 9 Oktober 2017 eingeräumte Gelegenheit eine Stellungnahme zur oben genannten Verfassungsbeschwerde nach § 27a BVerfGG einzureichen.

EPLIT ist eine im Jahre 2013 gegründete Vereinigung europäischer Patent- und Rechtsanwälte mit Sitz in Paris. Ihr vorrangiger satzungsmäßiger Zweck ist die Förderung der Prozessführung in Patentsachen in Europa, vor allem vor dem Einheitlichen Patentgericht. Sie verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

EPLIT sieht von einer umfassenden Stellungnahme zu der Verfassungsbeschwerde ab. Die folgende – in Zusammenarbeit mit RA Dr. Bracher ausgearbeitete – Äußerung beschränkt sich auf einige ausgewählte Themen, die in der Verfassungsbeschwerde erörtert werden.

1. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG u.a. mit der

Begründung, dass EPGÜ verletze dadurch die „Grundsätze der Autonomie des Unionsrechts und der Vollständigkeit des Systems der Rechtsbehelfe, dass es mit dem Einheitlichen Patentgericht ein Gericht schaffe, das entgegen der Bestimmungen in Art. 1 und Art. 21 EPGÜ kein gemeinsames Gericht der Vertragsmitgliedstaaten sei. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Das Einheitliche Patentgericht ist entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers ein gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (dazu b)). Selbst wenn man dies anders beurteilt, folgt daraus keine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG (dazu a)).

- a) Die Frage, ob das Einheitliche Patentgericht sich als gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten im Sinne der von dem Beschwerdeführer für seine Argumentation herangezogenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit dem europäischen Recht vereinbar ist oder nicht, hat keinen Bezug zu den Rechten des Beschwerdeführers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG.

Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewährt zwar Schutz gegen Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen, die durch Übertragung von Hoheitsrechten und diesen gleichzustellende völkerrechtliche Bindungen (zu diesen BVerfGE 129, 124, 168; 135, 317, 348 f.) die Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG beeinträchtigen. Dies bedeutet aber nicht, wie der Beschwerdeführer offenbar meint, dass das gesamte System der Rechtsbehelfe innerhalb der Europäischen Union in den Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG einbezogen wäre. Einen grundrechtsgleichen „Anspruch auf Demokratie vermittelt Art. 38 Abs. 1 GG jenseits von Ultra-vires-Konstellationen (...) nur insoweit, als durch einen Vorgang demokratische Grundsätze berührt werden, die Art. 79 Abs. 3 GG auch dem Zugriff des verfassungsändernden Gesetzgebers entzieht“ (BVerfGE 135, 317, 336). Die Übertragung von Rechtsprechungsbefugnissen auf die Europäische Union oder auf eine andere völkervertraglich geschaffene Einrichtung verletzt nicht die durch Art. 79 Abs. 3 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten demokratischen Grundsätze bereits dann, wenn sie mit dem System der Rechtsbehelfe innerhalb der Europäischen Union nicht vereinbar ist. Die Übertragung von Rechtsprechungsbefugnissen berührt nur mittelbar den Anspruch auf Demokratie, nämlich soweit die Rechtsprechung zur Gewährleistung demokratischer Strukturen notwendig ist. Dazu gehören allenfalls Kerngehalte des Art. 19 Abs. 4 GG und rechtsstaatliche Grunderfordernisse (vgl. auch

zusammenfassend Calliess in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 24 Abs. 1 Rdnr. 184).

- b) Die an das Gutachten 1/09 des Europäischen Gerichtshofs und dessen Urteil vom 14.06.2011 - C-196/09 - anknüpfende Argumentation des Beschwerdeführers zu der Frage, ob das Einheitliche Patentgericht als gemeinsames Gericht mehrerer Mitgliedstaaten zu qualifizieren ist und sich als solches in das Rechtsschutzsystem der Europäischen Union einfügt, wird durch diese Rechtsprechung nicht gestützt.

Der Europäische Gerichtshof hat nicht notwendige Merkmale eines gemeinsamen Gerichts der Mitgliedstaaten definiert, sondern lediglich kasuistisch diese Eigenschaft für den Benelux-Gerichtshof bejaht und für das nach dem Entwurf des Übereinkommens zur Schaffung einer europäischen Patentgerichtsbarkeit vorgesehene Gericht sowie für die Beschwerdekammer der europäischen Schulen verneint. Dabei hat er jeweils auf einzelne Merkmale dieser Institutionen abgehoben.

Der Beschwerdeführer hebt aus diesen Merkmalen das für den Benelux-Gerichtshof bejahte und für die Beschwerdekammer verneinte Merkmal der „Verbindungen zu den Gerichtssystemen der Mitgliedstaaten“ hervor. Daraus folgt entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers nicht, dass dieses Merkmal essentielles Element eines gemeinsamen Gerichts mehrerer Mitgliedstaaten sei. Der Europäische Gerichtshof hat nicht ausgesprochen, dass diese Qualität sich nicht auch aus anderen für das Gericht charakteristischen Merkmalen ergeben könnte, die bei der Beschwerdekammer der europäischen Schulen fehlten, z.B. aus einer Verpflichtung zur Anwendung einheitlichen nationalen Rechts der Mitgliedstaaten. In seinem Gutachten 1/09 hat der Europäische Gerichtshof nicht auf fehlende Verbindungen des damals geplanten Patentgerichts zu den Gerichten der Mitgliedstaaten abgehoben, sondern darauf, dass durch den Entwurf des Übereinkommens den Gerichten der Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Vorlage an den Europäischen Gerichtshof genommen werde (Rdnrn. 81, 83) und die Entscheidungen des vorgesehenen Patentgerichts nicht „geeigneten Mechanismen zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts“ unterlägen (Rdnrn. 82, 86 bis 88).

Das EPGÜ qualifiziert das Einheitliche Patentgericht deshalb zutreffend als gemeinsames Gericht der Mitgliedstaaten, weil es die Aufgabe hat, in Streitigkeiten über europäische Patente mit einheitlicher Wirkung zu entscheiden,

weil die Rechtswirkungen dieser Patente auf dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten beruhen, weil es im Verhältnis zum Europäischen Gerichtshof den nationalen Gerichten in jeder Hinsicht gleichgestellt ist und weil es denselben Mechanismen zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts unterliegt wie diese.

Das Einheitliche Patentgericht wird gemäß Art. 1 EPGÜ u.a. für die Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente mit einheitlicher Wirkung errichtet. Deren Rechtswirkungen bestimmen sich gemäß Art. 5 Abs. 3 und Art.7 VO Nr. 1257/2012 nach dem nationalen Recht. Der Europäische Gerichtshof hat dazu in seinem Urteil vom 05.05.2015 - C-146/13 - ausgeführt, durch die Bestimmung „eines einzigen, im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten anwendbaren nationalen Rechts“ könne „der einheitliche Charakter des so verliehenen Schutzes gewährleistet werden“. Die Einheitlichkeit des Schutzes durch das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung ergebe sich aus der Anwendung von Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 der VO Nr. 1257/2012, „die gewährleisten, dass das bestimmte nationale Recht im Hoheitsgebiet aller teilnehmenden Mitgliedstaaten, in denen dieses Patent einheitliche Wirkung hat, zur Anwendung kommt“ (Rdnr. 46 f.). Auf der Grundlage dieser Konzeption der VO Nr. 1257/2012 gehören auch die Art. 25 bis 27 EPGÜ dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten an, die das EPGÜ ratifizieren (zutreffend Yan, Das materielle Recht im Einheitlichen Europäischen Patentsystem und dessen Anwendung durch das Einheitliche Patentgericht, 2017, S. 113). Aufgabe des Einheitlichen Patentgerichts ist es, diesen einheitlichen Schutz durch einheitliche Anwendung des einheitlichen nationalen Rechts zu gewährleisten.

Da die materiell-rechtlichen Regelungen des EPGÜ nationales Recht sind, geht die Kritik fehl, Art. 21 EPGÜ beziehe sich nicht auf die Auslegung dieses Übereinkommens (so tendenziell auch Jaeger, EuR 2016, 203, 217 f.). Die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts für Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV korrespondiert ohne Einschränkung mit seiner Zuständigkeit für die Anwendung des europäischen und nationalen Rechts zur Gewährleistung eines einheitlichen Patentschutzes in den Mitgliedstaaten, die das EPGÜ ratifizieren. Fragen der Auslegung einheitlichen nationalen Rechts mehrerer Mitgliedsstaaten werden von Art. 267 AEUV nicht erfasst.

Die Gleichstellung des Einheitlichen Patentgerichts mit den nationalen Gerichten zur Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts folgt aus Art. 20 bis

24 EPGÜ. Es gehört ebenso wie die nationalen Gerichte „zum Gerichtssystem der Union“ (zu diesem Kriterium Gutachten 1/09 Rdnr. 82). Für die Gewährleistung der vollen Wirksamkeit des Unionsrechts wäre nichts gewonnen, wenn die umfassende Regelung von Streitigkeiten über europäische Patente nach Ablauf des in Art. 83 Abs. 1 EPGÜ bezeichneten Zeitraums nicht dem Einheitlichen Patentgericht, sondern den nationalen Gerichten überlassen wäre und das Einheitliche Patentgericht nur auf Vorabentscheidungsersuchen der nationalen Gerichte über Fragen der Auslegung des einheitlichen materiellen Patentrechts zu entscheiden hätte. Der Rechtsschutz würde dadurch unnötig verkompliziert und seine Effektivität erheblich beeinträchtigt. Der Europäische Gerichtshof ist, wie bereits erwähnt wurde, für Fragen der Auslegung des einheitlichen nationalen Patentrechts nicht zuständig. Würde die Anwendung dieses Rechts allein den nationalen Gerichten überlassen, so wäre angesichts der unterschiedlichen Rechtstraditionen das Ziel der Rechtseinheit faktisch nicht erreichbar.

Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes auf dem Gebiet des einheitlichen materiellen Patentrechts dient dem Schutz der Grundrechte der Verfahrensbeteiligten. Dieses Anliegen verdient daher gerade auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive Unterstützung, während die Argumentation des Beschwerdeführers ihm tendenziell entgegenwirkt. Überdies ist die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes auf dem Gebiet des einheitlichen materiellen Patentrechts essentiell für die Verwirklichung der Ziele des Art. 118 Abs. 1 AEUV. Diese Ziele sind ihrerseits ein zentrales Element zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarkts und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union (dazu zusammenfassend Yan, a.a.O., S. 42 ff.).

2. Der Beschwerdeführer meint, dass EPGÜ verstoße gegen Art. 3 Abs. 2 AEUV.

Auch dieser Argumentation fehlt aus den oben unter 1. a) dargelegten Gründen ein hinreichender Bezug zu den Rechten des Beschwerdeführers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG.

Die Argumentation ist freilich auch unabhängig davon un schlüssig. Art. 3 Abs. 2 AEUV bezieht sich zweifelsfrei allein auf den Abschluss internationaler Übereinkünfte mit Drittstaaten; dies entspricht allgemeiner Auffassung, die auch von dem Beschwerdeführer nicht angegriffen wird. Richtig ist der Hinweis des Beschwerdeführers, dass internationale Verträge der Mitgliedstaaten ohne Beteiligung von Drittstaaten den Vorrang des Unionsrechts und der loyalen Zusammenarbeit nicht

verletzen dürfen (Rdnr. 285 der Verfassungsbeschwerde). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist ein solcher Verstoß aber auch hinsichtlich des EPGÜ nicht festzustellen. Im Gegenteil leistet das EPGÜ einen wesentlichen Beitrag zur Europäischen Integration (vgl. auch den ersten Erwägungsgrund). Die Europäische Union nimmt deshalb in ihrem Sekundärrecht auf dieses Übereinkommen Bezug, indem sie z.B. das einheitliche Patentgericht in den Anwendungsbereich der VO Nr. 1215/2012 einbezieht (vgl. Art. 71a ff. der VO Nr. 1215/2012 in der Fassung der VO Nr. 542/2014 und dazu im einzelnen Mankowski, GPR 2014, 330 ff.).

3. Der Beschwerdeführer beanstandet, dass das EPGÜ keinen Rechtsschutz durch den Einheitlichen Gerichtshof gegen die Zurückweisung einer Anmeldung zu einem Europäischen Patent durch das Europäische Patentamt eröffne, obwohl das Europäische Patentamt nach der VO Nr. 1257/2012 dem Europäischen Patent einheitliche Wirkung zusprechen könne.

Diese Argumentation berücksichtigt nicht, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durch die VO Nr. 1257/2012 weder die Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung Europäischer Patente noch die Regelungen über das Verfahren zur Erteilung Europäischer Patente in das Recht der Europäischen Union integriert sind (Urteil vom 05.05.2015 - C-146/13 - Rdnr. 30). Daraus folgt, dass Defizite des Rechtsschutzes gegen Entscheidungen des Europäischen Patentamts unionsrechtlich irrelevant sind (Urteil vom 05.05.2015 - C-146/13 - Rdnrn. 24, 32). Diese Defizite können deshalb auch nicht, wie der Beschwerdeführer meint, „die Grundsätze der Autonomie, der Einheit und des Vorrangs des Unionsrechts“ bedrohen (Rdnr. 318 der Verfassungsbeschwerde). Erst recht kann sich aus diesen Defiziten keine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG durch das Zustimmungsgesetz zum EPGÜ ergeben; denn das EPGÜ verändert die Rechtsposition Betroffener in Bezug auf den Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Europäischen Patentamts über die Anerkennung Europäischer Patente nicht.

4. Auch die Darlegungen des Beschwerdeführers zur richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Einheitlichen Patentgerichts lassen die von ihm geltend gemachte Verletzung seiner Rechte aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG nicht erkennen. Rechtsstaatliche Grundanforderungen in Bezug auf die Unabhängigkeit der Richter werden durch die von dem Beschwerdeführer erörterten Gesichtspunkte nicht berührt.

Die Annahme, die potentielle Mitwirkung von Rechtsanwälten im Beratenden Ausschuss des Einheitlichen Patentgerichts könne die gewählten Richter „in ein unangebrachtes Näheverhältnis zu diesen Patentpraktikern und ihren Kanzleien“ bringen, erscheint fernliegend. Jedenfalls würde dadurch ihre richterliche Unabhängigkeit nicht berührt. In Richterwahlausschüssen wirken auch in der Bundesrepublik Deutschland vielfach Rechtsanwälte mit, ohne dass sich dies auf die Unabhängigkeit der Richter auswirken würde. Teilweise ist die Mitwirkung von Rechtsanwälten sogar gesetzlich vorgeschrieben (vgl. z.B. § 18 Abs. 1 Hamburgisches Richtergesetz).

Ebenso wenig wird die richterliche Unabhängigkeit durch die Begrenzung der Amtszeit mit der Möglichkeit der Wiederwahl in Frage gestellt. Solche Regelungen sind sowohl bei deutschen Gerichten als auch bei internationalen Gerichten vielfach üblich. Auch bei den Richtern des Bundesverfassungsgerichts bestand ursprünglich die Möglichkeit der Wiederwahl. Bei der ersten Wahl wurde sogar ein Teil der Richter zunächst nur auf die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt (Art. 4 Abs. 2 BVerfGG in der Fassung vom 12.03.1951, BGBl. I., 242). Ein Ausschluss der Wiederwahl wirkt dem Anschein entgegen, dass Entscheidungen durch die Aussicht auf die Wiederwahl beeinflusst werden könnten. Er ist aber nicht zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit geboten. Bei kurzen Amtszeiten können „sowohl die Arbeitsfähigkeit des Gerichts wie die Zumutbarkeit für den Gewählten, das Amt anzunehmen, die Zulässigkeit der Wiederwahl“ erfordern (BVerfGE 40, 356, 364). Weiter hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt (ebenda):

„Andere Gesichtspunkte, insbesondere die Unabhängigkeit der Richter (und deren Anschein) heben die gegenseitige Bedingtheit von Amtszeit und Wiederwahlmöglichkeit nicht auf, sondern sind „Entscheidungshilfe“ für den Gesetzgeber dafür, ob er sich für eine kürzere Amtszeit mit Zulässigkeit der Wiederwahl oder eine längere Amtszeit mit Wiederwahlverbot entscheidet“.

Der Umstand, dass das EPGÜ den Rechtsschutz eines Richters gegen eine Entlassung nach Art. 10 der Satzung des Einheitlichen Patentgerichts nicht explizit regelt, schließt den Rechtsschutz nicht aus. Rechtsschutz könnte z.B. in entsprechender Anwendung von Art. 13 Abs. 1 EPÜ gewährt werden. Regelungen über den Rechtsschutz könnten auch auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 Satz 2 EPGÜ in die Satzung zusätzlich aufgenommen werden.

5. Der Beschwerdeführer meint, Grundrechtseingriffe des Einheitlichen Patentgerichts seien nicht hinreichend gesetzlich legitimiert, weil Art. 41 EPGÜ keine hinreichende

Grundlage für den Erlass der Verfahrensordnung bilde. Das ist unrichtig.

Nach Auffassung des Beschwerdeführers muss die Ermächtigung zum Erlass einer Verfahrensordnung den Maßstäben des Art. 80 Abs. 2 GG entsprechen. Diese Auffassung hat weder in Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG noch in Art. 23 GG oder Art. 24 GG eine Grundlage. Vielmehr genügt es, dass das Zustimmungsgesetz die der internationalen Organisation übertragenen Rechte und das beabsichtigte Integrationsprogramm hinreichend bestimmbar festlegt (BVerfGE 89, 155, 187). Auch aus Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG folgt nicht die Geltung der Anforderungen des allgemeinen Gesetzesvorbehalts an die Regelungsdichte für völkerrechtliche Verträge (BVerfGE 77, 170, 231).

Das EPGÜ enthält in den Art. 42 bis 82 detaillierte Regelungen des gerichtlichen Verfahrens. Die Verfahrensordnung darf gemäß Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 UA 2 EPÜG lediglich ergänzend Einzelheiten regeln. Der Rahmen, der für diese Regelungen noch zur Verfügung steht, ist durch Art. 41 Abs. 3 EPGÜ und Art. 42 bis 82 EPGÜ vorgegeben. Diese Vorgaben gehen inhaltlich weit über ein Integrationsprogramm hinaus. Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG ist nicht zu entnehmen, dass das Zustimmungsgesetz detailliertere Vorgaben an den Inhalt der Verfahrensordnung enthalten müsste; die Forderung nach derartigen Vorgaben würde vielmehr der verfassungsrechtlichen Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten durch Art. 23 und Art. 24 GG zuwiderlaufen.

Einer Transformation der Verfahrensordnung in innerstaatliches Recht durch ein Gesetz oder auf einer gesetzlichen Grundlage, die zu dem Zustimmungsgesetz hinzutritt, bedarf es entgegen der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers nicht. Die innerstaatliche Wirkung beruht auf der verfassungskonformen Übertragung von Hoheitsrechten auf die internationale Organisation.

Da das einheitliche Patentgericht, wie der Beschwerdeführer zutreffend darlegt, noch nicht errichtet ist, konnte eine Verfahrensordnung auf der Grundlage von Art. 41 EPGÜ bisher nicht erlassen werden. Der von dem Vorbereitungskomitee erarbeitete Entwurf der Verfahrensordnung beruht auf einer eingehenden Konsultation der Beteiligten im Sinne von Art. 41 Abs. 2 EPGÜ. Zahlreiche Entwürfe der Verfahrensordnung wurden während eines Zeitraums von mehreren Jahren erörtert (vgl. die Übersicht zu Beginn der Anlage VB 9).

6. Der Beschwerdeführer beanstandet unabhängig von seinen auf die Verfahrensordnung

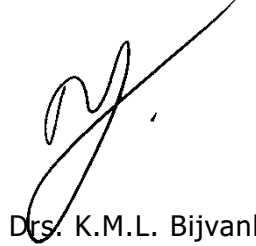


bezogenen Darlegungen die in Art. 69 Abs. 1 EPGÜ enthaltene Ermächtigung zur Festlegung einer Obergrenze der von der unterlegenen Partei zu tragenden Kosten. Diese Festlegung hat nach dem Wortlaut von Art. 69 Abs. 1 EPGÜ „gemäß der Verfahrensordnung“ zu erfolgen. Der Beschwerdeführer meint, es hätte zusätzlich die Zuständigkeit für die Festlegung der Obergrenze geregelt werden müssen; außerdem sei Art. 69 Abs. 1 EPGÜ (wie auch Art. 41 EPGÜ) nicht hinreichend bestimmt.

Auch dieser Vortrag lässt eine Verletzung von Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG nicht im Ansatz erkennen. Unabhängig davon steht durch die Worte „gemäß der Verfahrensordnung“ außer Zweifel, dass der für den Erlass der Verfahrensordnung zuständige Verwaltungsausschuss auch für die Festlegung der Obergrenze zuständig ist. Regel 152 Abs. 2 des Entwurfs der Verfahrensordnung (Anlage VB 9) stellt dies lediglich klar. Die Festlegung der Obergrenze könnte auch in die Verfahrensordnung aufgenommen werden. Da das einheitliche Patentgericht bisher nicht errichtet ist, konnte auch der Beschluss nach Art. 69 Abs. 1 EPGÜ bisher nicht getroffen werden. Der Entwurf des Vorbereitungsausschusses, den der Beschwerdeführer vorgelegt hat (Anlage VB 14) beruht ebenso wie der Entwurf der Verfahrensordnung auf intensiven öffentlichen Konsultationen.

Selbstverständlich stehen wir gerne für weitere Auskünfte und in einer etwaigen mündlichen Verhandlung zur Verfügung.

Hochachtungsvoll,



Drs. K.M.L. Bijvank LLM  
Präsident, EPLIT